

## **Satzung und Gebührenordnung**

für das Tierheim der Stadt Hagen vom 01.01.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften v. 25.05.2015 (GV.NRW.S.496) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – KAG – (GV.NW S. 712/SGV.NW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung (GV.NW S. 483-496) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Aufgaben und Zweck des städtischen Tierheims

- (1) Das städtische Tierheim in der Hasselstraße 15, 58091 Hagen wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Tierheims ist die Aufnahme von Hunden, Katzen, Vögeln und anderen Kleintieren aus dem Stadtgebiet Hagen, soweit für diese Tiere eine artgemäße und räumliche Unterbringung möglich ist. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufnahme herrenloser Haustiere, Fundtiere und verletzt aufgefundenen Wildtiere.
- (2) Im Rahmen der Unterbringungsmöglichkeiten gem. der Betriebsgenehmigung (sog. § 11 Genehmigung) des Tierheims Hagen und unter Berücksichtigung einer Vermittlungsmöglichkeit können auch Tiere mit gültiger Schutzimpfung dem Tierheim von der Eigentümerin/ vom Eigentümer (sog. Abgabebtiere) übereignet werden, denen eine Tierhaltung aus einem wichtigen Grund nicht mehr möglich ist. Die Aufnahme wird restriktiv gehandhabt.
- (3) Das Tierheim ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2 Satzungsmäßiger und steuerbegünstigender Zweck

- (1) Mittel des Tierheimes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stadt Hagen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 3 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die Anfahrt zum Fundort, den Fang und Transport des Fundtieres, für die Aufnahme, Unterbringung, Ernährung, Pflege und tierärztliche Versorgung werden Gebühren erhoben.
- (2) Des Weiteren werden für Ermittlungstätigkeiten und Nachforschungsarbeiten Gebühren erhoben.
- (3) Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner ist die Eigentümerin/ der Eigentümer des Tieres. Neben ihm schulden die Gebühr die Besitzerin/ der Besitzer und die Halterin/der Halter. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Aufgefundene herrenlose Tiere und Tiere, die die Stadt Hagen durch Schenkung annimmt, werden gebührenfrei übernommen.

### § 4 Gebührenmaßstab und –satz

- (1) Die Gebühr für die Unterbringung, Ernährung und Pflege beträgt je Tier und Tag:

a) für Katzen	7,00 €
b) für Hunde	14,00 €
c) für Vögel	3,50 €
d) für andere Kleintiere	3,50 €
- (2) Für die Anfahrt zum Fundort, den Fang und Transport des Fundtieres, sowie der mit der Aufnahme der Tieres im Zusammenhang stehende Verwaltungstätigkeiten wird nach Feststellung des Tierhalters von diesem eine Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Satzes des Gebührengesetzes des Landes NRW und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften für den mittleren Dienst festgesetzt.
- (3) Für die Ermittlungstätigkeiten und Nachforschungsarbeiten zur Ermittlung der Eigentümerin/des Eigentümers, der Besitzerin /des Besitzers bzw. der Halterin/ des Halters wird eine Gebühr in Höhe eines halben Stundensatzes des jeweils geltenden Satzes des Gebührengesetzes des Landes NRW und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften für den mittleren Dienst festgesetzt.
- (4) Die Kosten für tierärztliche Versorgung und für damit im Zusammenhang stehende weitere Auslagen (z.B. Laborkosten) werden in voller Höhe erhoben.
- (5) Für die Aufnahme von Abgabetieren nach § 1 Abs. 2 wird für Hunde und Katzen je Tier eine Gebühr in Höhe eines halben Stundensatzes des jeweils geltenden Satzes des Gebührengesetzes des Landes NRW und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften für den mittleren Dienst festgesetzt. Für Kleintiere pauschal 10 €.

## § 5 Fälligkeit

Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 – 4 sind bei Rückgabe des Tieres an die Eigentümerin/den Eigentümer zu entrichten. Geht das Tier in das Eigentum der Stadt Hagen über sind die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 - 5 zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung an die Tierheimleitung zu entrichten.

Steht die Höhe der Gebühr noch nicht fest, ist bei der Übergabe des Tieres ein angemessener Gebührevorschuss zu zahlen. Der Vorschuss wird bei der Rückgabe des Tieres abgerechnet; verbleibende Restbeträge sind dann nachzuzahlen bzw. zu erstatten.

Fällt nur die Gebühr gemäß § 4 Abs. 5 an, ist diese von der jeweiligen Gebührenschuldnerin/ Gebührenschuldner bei Abgabe des Tieres an das Tierheim Hagen zu entrichten.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührenordnung für das städtische Tierheim vom 11.12.2001 außer Kraft.